



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: kurt.wegscheidler@bmask.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMASK-40101/0007-IV/9/2012 13.11.2012	Rp 799/12/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	6.12.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit das Verbrechenopfergesetz geändert wird - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des obbezeichneten Gesetzesentwurfs und nimmt innerhalb der zu kurz bemessenen Begutachtungsfrist, wie folgt, Stellung:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass neben Leistungsverbesserungen für Opfer von Verbrechen durch die gegenständliche Novelle auch Maßnahmen ergriffen werden sollten, die der Verwaltungsvereinfachung bzw. Verfahrensbeschleunigung dienen sollen. Es ist daher zu begrüßen, dass nunmehr auch der durch eine Straftat erlittene Schock mit psychischer Beeinträchtigung mit Krankheitswert Ansprüche nach diesem Gesetz auslöst.

Der Kreis der durch Verbrechen geschädigten Unternehmen hat in den letzten Jahren drastisch zugenommen, z.B. die Zahl der Raubüberfälle etwa gegenüber Trafikanten und Juwelieren.

Durch Verbrechen kommt es immer wieder zu längeren Betriebsausfällen und dadurch zu dramatischen wirtschaftlichen Situationen der betroffenen Unternehmer, die bis zur Existenzvernichtung führen können. Für solche Fälle ist jedoch der Verbrechenopferschutz völlig unzureichend, mögen auch die Entschädigungssummen mit diesem Entwurf etwas angehoben werden.

Selbst bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen beträgt die Höchstentschädigung 12.000 Euro, und zwar dann, wenn die Pflegestufe von mindestens 5 erreicht wird.

Eine Verbesserung der derzeitigen gesetzlichen Situation könnte im Rahmen des Verbrechenopfergesetzes durch eine Erweiterung sowohl des Kreises der Anspruchsberechtigten als auch der vorgesehenen Hilfeleistungen erreicht werden. Der Ersatz von Vermögensschäden, die Unternehmer durch Verbrechen erleiden, stellt zweifelsohne eine wesentliche Erweiterung der bislang im Verbrechenopfergesetz vorgesehenen Leistungen dar, erscheint jedoch in Anbetracht der gravierenden Auswirkungen, die derartige Verbrechen für die Öffentlichkeit, insb. auch hinsichtlich der betroffenen Arbeitsplätze haben, jedenfalls als gerechtfertigt.

Der WKÖ ist selbstverständlich bewusst, dass in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen, insb. hinsichtlich der Ersatzfähigkeit und allfälliger Obergrenzen zu diskutieren und zu lösen sein werden. Ein Hauptaugenmerk wird auf die Frage der Finanzierung derartiger Maßnahmen zu richten sein, wobei jedenfalls als erster Schritt die Einrichtung eines Härtefonds zweckdienlich erscheint. Auch Überlegungen im Hinblick auf Versicherungslösungen sind anzustellen.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht daher auf diesem Wege die zuständigen Ministerien zu prüfen, wie der Verbrechenopferschutz für Unternehmer, insb. für Selbständige verbessert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.